

SATZUNG

des Fördervereins Dudweiler Bäder e.V.

In der Satzung wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf die weibliche Form der Schreibweise verzichtet, soweit in den Bestimmungen dieser Satzung männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen als gleichberechtigt eingeschlossen.

§ 1

Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

Förderverein Dudweiler Bäder e.V.

und ist im Vereinsregister unter der Nummer 4719 eingetragen.

- 2) Der Sitz des Vereins ist in Saarbrücken – Dudweiler.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.
- 2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege.

Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein den Stadtbezirk Dudweiler (Stadt Saarbrücken) bei der Erhaltung der Bäder Dudweilers organisatorisch und wirtschaftlich unterstützt.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen den im folgenden namentlich genannten gemeinnützigen Vereinen zu gleichen Teilen zu:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Saar-Bezirk Saarbrücken e.V. - Ortsgruppe Dudweiler, DJK Dudweiler, Behinderten-Sportgemeinschaft Dudweiler e.V.
Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- 5) Jede Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3) Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck mit einem jährlichen finanziellen Betrag unterstützen.
Fördermitglieder haben nur beratende Stimme im Verein.
- 4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende erfolgen.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere bei Nichtbeachtung des Vereinszweckes vor. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt auch in der Nichtzahlung des Vereinsbeitrages.
- 3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Die Anrufung der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 5

Beiträge

- 1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag.
- 2) Die Höhe des Beitrages von Fördermitgliedern steht im Ermessen des jeweiligen Mitgliedes. Er soll einen Jahresbetrag für Mitglieder nicht unterschreiten.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Protokollführer
 - den Beisitzern
- 2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vereinszweck erfordert oder wenn sie von 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen und eines Vorschlages der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Entscheidung des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Festlegung des Höchst- und Mindestbetrags der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über sonstige Belange des Vereins

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Betrifft die Beschlussfassung Angelegenheiten des Vorstandes oder die Wahl des Vorstandes, so wird aus der Mitte der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
- 3) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.

- 5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll die Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung und Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11

Datenschutzhinweis

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, eventuell seine Bankverbindung und die Höhe seines Beitrags auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Beim Austritt eines Mitglieds werden die nicht steuerlich relevanten Daten gelöscht.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand Liquidator des Vereins. Dies gilt auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2011 beschlossen.

Vorsitzender

Schatzmeister